

Statuten



1. Name und Sitz

Unter dem Namen PluSport Tscharni besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern

2. Zweck

Der Verein bezweckt, seine Mitglieder eine dem Leistungsstand angemessene Sport-, Trainings- und Wettkampftätigkeit zu ermöglichen. Er fördert die Kameradschaft und Geselligkeit zwischen den Mitgliedern. Er unterstützt nach seinen Möglichkeiten die Aktivitäten von PluSport Schweiz. Er ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, über Spenden und BSV-Subventionen ULV, welche über den Dachverband PluSport Behindertensport Schweiz ausgerichtet werden, sowie einem Fundraising von PluSport Behindertensport Schweiz.

4. Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist PluSport Behindertensport Schweiz angeschlossen

5. Ethik im Sport

1. PluSport Tscharni setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PluSport Tscharni anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. PluSport Tscharni und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
3. PluSport Tscharni unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für PluSport Tscharni selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. PluSport Tscharni sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
4. Mutmassliche Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

6. Mitgliedschaft

Als Aktivmitglieder werden beeinträchtigte SportlerInnen sowie beeinträchtigte und nicht beeinträchtigte LeiterInnen und HelferInnen aufgenommen. Eintrittsformulare von PluSport sind wahrheitsgetreu an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Leiter und Helfer werden von der Beitragspflicht befreit.

Jede natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied werden, wenn sie dem Verein den von der Hauptversammlung festgelegten Passivmitgliederbeitrag überweist.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hohem Masse um den Verein verdient gemacht hat. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Hauptversammlung.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht zurückerstattet. Der Austritt muss schriftlich an den Präsidenten und spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit mit Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, der vom Mitglied an die Hauptversammlung weitergezogen werden kann.

8. Organe des Vereins

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

9. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung (HV). Eine ordentliche HV findet einmal jährlich statt. Zur HV werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Die HV wählt jährlich den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren und verleiht die Ehrenmitgliedschaft. Der HV obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes. Die HV genehmigt das Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest. Die HV behandelt Ausschlussreurse. An der HV besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Auf Begehren des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen, ist innerhalb von drei Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden anzusetzen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und Kassiers konstituiert er sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

11. Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren und zu handen der HV einen Revisorenbericht ausstellen. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

12. Stichentscheid

Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmgleichheit, hat der Präsident den Stichentscheid abzugeben.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

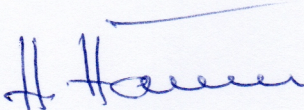
16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dreiviertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Bei ungenügender Teilnehmerzahl ist innerhalb Monatsfrist eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als dreiviertel der Mitglieder anwesend sind

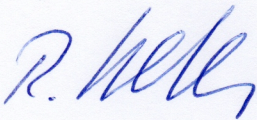
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an PluSport Behindertensport Schweiz.

17. Inkrafttreten

Die geänderten Statuten wurden am 11. April 2022 von der Hauptversammlung genehmigt



Der Präsident
Hans Hänni



Der Kassier
René Weber